



Markt Schneeberg

## Amtliche Bekanntmachung

### **Brandverhütung und Bekämpfung Absolutes Verbot von offenem Feuer in der Gemarkung Schneeberg, Hambrunn und Zittenfelden**

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit den §§ 23 und 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) muss wegen der bestehenden akuten Brandgefahr durch den Markt Schneeberg bis auf Weiteres ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenem Feuer auch in bestehenden, auf Dauer angelegten Feuerstellen im Gesamtgebiet der Gemarkung Schneeberg, Hambrunn und Zittenfelden ohne Ausnahmen ausgesprochen werden.

Angesichts der anhaltenden heißen und trockenen Witterung besteht in unserer Region insbesondere für Wälder, Hecken, Trockenrasenflächen etc. allerhöchste Brandgefahr.

Der Markt Schneeberg sieht sich angesichts der extrem hohen Brandgefahr gehalten, jegliche Art von offenem Feuer ausnahmslos zu untersagen. Das Verbot von offenem Feuer gilt im gesamten Ortsgebiet, dem Wald und für Lagerfeuer auf privaten Grundstücken.

Wir fordern die Bevölkerung im Eigeninteresse auf, auch im Hinblick auf mögliche Regressforderungen sich an das ausgesprochene Verbot zu halten.

Die Aufhebung dieses Verbotes von offenem Feuer wird, sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen, bekannt gegeben.

angeheftet am 13.08.2020

abgenommen am:

Schneeberg, den 13.08.2020  
MARKT SCHNEEBERG

(Repp)  
1. Bürgermeister